

bereits tatsächlich eingetreten ist. Eine Strafmilderung wird in solchen Fällen meist nur dann angemessen sein, wenn der Täter — abgesehen von den Fällen des § 46 StGB u. ä. — selbst von der Fortführung des Verbrechens Abstand genommen oder durch sein Verhalten den Schadenseintritt verhindert hat. Auch bei einem vollendeten Verbrechen ist in Betracht zu ziehen, welche weiteren unmittelbaren schädlichen Auswirkungen noch hätten eintreten können. Denn die Größe der Gefährdung weiterer Gegenstände oder Objekte beeinflußt ebenfalls den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens.

Neben diesen Folgen und Auswirkungen ist die *Art und Weise der Ausführung* der Tat von Einfluß auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit. Je raffinierter, hartnäckiger und skrupelloser ein Verbrechen ausgeführt wird, desto gefährlicher ist es. Besonders gefährlich sind diejenigen Methoden der Verbrechensbegehung, die in der Ausnutzung sogenannter objektiver Schwierigkeiten bestehen oder in anderer Weise das verbrecherische Handeln des Täters zu tarnen vermögen.

Wird beispielsweise ein Verbrechen unter *Alkoholeinfluß* begangen, um dadurch Unzurechnungsfähigkeit vorzutäuschen oder zumindest eine Strafmilderung zu erreichen, so erweist es sich als ein besonders raffiniertes und gefährliches Verbrechen, das eine entsprechende Bestrafung erforderlich macht.

Andererseits kann eine besonders auffällige und plumpe Verbrechensausführung (z. B. bei einer Urkundenfälschung) u. U. eine Strafmilderung rechtfertigen. Besonders gefährlich und zugleich sehr verwerflich ist es, wenn der Täter zur Begehung seines Verbrechens die Unerfahrenheit oder Abhängigkeit anderer, z. B. von Kindern und Jugendlichen, ausnutzt. Auch der Mißbrauch eines dem Täter gewährten Vertrauens staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen (z. B. der Partei der Arbeiterklasse) kann die Tat als besonders gesellschaftsgefährlich und verwerflich kennzeichnen.

Zu den objektiven Tatumständen, die bei der Strafzumessung zu beachten sind, kann auch das Vorliegen einer *Notlage* gehören, sofern sie zum Motiv des Handelns geworden ist.

Das Vorliegen einer Notlage führt aber nicht regelmäßig zu einer Strafmilderung, sondern meist nur dann, wenn der Täter unverschuldet in diese Notlage geraten und es für ihn besonders schwer gewesen ist, einen Ausweg zu finden.